

10 Jahre Erzbistum Vaduz. Staat und Kirche *von Prälat Dr. Markus Walser*

in: In Christo. Offizielles Kirchenblatt für die Pfarreien im Fürstentum Liechtenstein
Nr. 24/2007, S. 2-4 und Nr. 25-16/2007, S. 2-4

[Nr. 24/2007 (71. Jahrgang; 23. November 2007), S. 2]

Das zehnjährige Bestehen des Erzbistums Vaduz war äusserer Anlass für die Regierung unseres Landes, in einer Pressekonferenz am 9. November 2007 ein Konzept zur Entflechtung von Kirche und Staat vorzustellen. Nicht nur die Medien, sondern wohl auch viele Einwohner Liechtensteins fragen sich nun, was dieses Konzept konkret für sie, für ihre Pfarrei, für die katholische Kirche oder für andere Religionsgemeinschaften bedeuten wird.

Diese Frage dürfte sich zum jetzigen Zeitpunkt wohl kaum konkret beantworten lassen, da wenigstens aus der Sicht der katholischen Kirche noch zu viele Punkte ungeklärt sind. Doch kann ein Blick in die Geschichte wie auch auf Lösungen in anderen Ländern die gegenwärtige Diskussion, die sich ja dem Vernehmen nach nicht auf die Stammtische beschränkt, etwas versachlichen helfen. So will dieser Artikel ein kleiner Beitrag sein, für das Fürstentum Liechtenstein einen sachgerechten Weg der Entflechtung von Staat und römisch-katholischer Landeskirche zu finden.

Kirchenfinanzierung im Fürstentum Liechtenstein vor 100 Jahren

Vor 100 Jahren gehörten fast alle Einwohner Liechtensteins der römisch-katholischen Kirche an. Also könnte man meinen, wäre damals eine Unterscheidung von Staat und Kirche gar nicht notwendig gewesen. Es trifft zu, dass es viele Berührungspunkte gab: Im Schulwesen wie auch in der Armenfürsorge und Krankenpflege waren oft Ordensleute tätig, weil sonst Schule oder Krankenpflege gar nicht finanzierbar gewesen wären. Hier haben über viele Jahrzehnte Ordensleute fast unentgeltlich Aufgaben übernommen, die heute vom Staat wahrgenommen werden. Doch wenn man einen Blick in die Vergangenheit tut, wird man – vielleicht zum Erstaunen vieler – feststellen, dass vor gut 100 Jahren im Fürstentum Liechtenstein eine weit klarere güterrechtliche Unterscheidung zwischen Pfarrei und Gemeinde herrschte als heute, ja eigentlich eine institutionelle Trennung vorhanden war. Etwas vereinfacht gesagt, gab es in den Pfarreien wenigstens zwei kirchliche Stiftungen: die Pfarrkirchenstiftung und die Pfarrfründe (Benefizium). Die erste Stiftung war Eigentümerin der Pfarrkirche und meist auch des um die Pfarrkirche angeordneten Friedhofs. Zur Pfarrfründe gehörte das Pfarrhaus mit Grund und landwirtschaftlich genutztem Boden, von dessen Erträgen der Pfarrer lebte. Wo ein Kaplan vorgesehen war, gab es für ihn ebenfalls eine entsprechende Stiftung, aus deren Erträgen er lebte. Mancherorts gab es dann noch Stiftungen für den Mesmer und weitere Stiftungen, die im Zusammenhang mit der Pfarrei stehen. Viele dieser Stiftungen gibt es übrigens auch heute noch, wenn auch mancherorts grundbücherlich nicht mehr als Eigentümer der Liegenschaften, wozu sie errichtet wurden.

Auf zwei Punkte ist bei solchen Stiftungen noch besonders hinzuweisen:

- Diese Stiftungen unterscheiden sich wesentlich von dem, was in jüngerer Zeit als liechtensteinische Stiftung bekannt ist und mancherorts als Form eines steueroptimierten Sparbuchs beworben wurde, auf das der Stifter ohne weiteres Zugriff hat. Bei der kirchlichen Stiftung wird der Begriff im klassischen Sinn gebraucht: Der Stifter widmet einen bestimmten Vermögenswert für einen genau umschriebenen kirchlichen Zweck. Das Vermögen gehört also

nicht mehr dem Stifter und steht auch nicht mehr in seiner persönlichen Verfügung. Es geht auch nicht mehr an ihn zurück, sondern dient dem angegebenen Stiftungszweck, hier also zum Beispiel als Pfarrkirche oder als Pfarrhaus. Die Zweckbestimmung kann grundsätzlich nicht geändert werden. Es kann also eine Pfarrei oder ein Pfarrer nicht einfach die Pfarrkirche oder das Pfarrhaus verkaufen, sondern sie sind auf Dauer für diesen Zweck zu verwenden.

[Nr. 24/2007 (71. Jahrgang; 23. November 2007), S. 3]

Nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen und mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht könnte eine Pfarrkirchenstiftung aufgehoben werden.

- Die frühen Kirchen im Fürstentum Liechtenstein wurden – wie damals im deutschsprachigen Raum üblich – von den Landesherrn oder von Klöstern bzw. Ordensgemeinschaften errichtet. Die am Ende des 19. bzw. am Anfang des 20. Jahrhundert gebauten Kirchen im Land, wurden zum grössten Teil vom Landesfürsten dotiert. Die Bürger gaben oft den Boden und leisteten Fronarbeit beim Bau des Kirchgebäudes, doch trug den grössten Teil der Kosten in der Regel der Landesfürst.

- Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass bis Ende des 19. Jahrhunderts die Pfarreien und die Gemeinden in vielen Fällen nicht deckungsgleich waren:

So wurde z.B. Ruggell 1874 eine eigenständige Pfarrei; vorher gehörte Ruggell pfarrlich zu Benden. Ähnlich auch Schellenberg. Vaduz gehörte bis 1873 zur Pfarrei Schaan, also ähnlich wie das Gebiet der Gemeinde Planken auch heute noch zur Pfarrei Schaan gehört.

Die meisten der oben erwähnten Pfarrpfründen waren im Vergleich zu anderen im Bistum Chur nicht sehr ertragreich, so dass es vorkommen konnte, dass sich Bewerber nach einer Besichtigung der konkreten Verhältnisse wieder zurückzogen.

Wirtschaftskrise vor dem ersten Weltkrieg

Erschwerend kam dann die Wirtschaftskrise vor dem ersten Weltkrieg hinzu, weshalb die vorher schon nicht gerade üppigen Pfründen viel von ihrer Ertragskraft einbüssten und der Unterhalt des Pfarrers bzw. – wo vorhanden – auch des Kaplans nicht mehr sichergestellt war.

So kam es dann dazu, dass den Pfarrgeistlichen staatlicherseits ein Mindestgehalt zugesichert wurde. Ausbezahlt wurde dies von der Landeskasse zu Lasten der Gemeinden. Die Gemeindekassen waren in dieser Zeit oft nicht liquid. Die Pfrunderträge wurden dann den Gemeinden gutgeschrieben.

Vom Pfründeninhaber zum „Gemeindeangestellten“

Mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem zweiten Weltkrieg wurden auch die liechtensteinischen Gemeinden vermögender. Sie konnten also die Geistlichen direkt entlohnen. Deshalb wurde dann staatlicherseits 1980 das entsprechende Gesetz zur Besoldung der Pfarrgeistlichen aufgehoben. Es kam zu Vereinbarungen zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Bischöflichen Ordinariat Chur, in der die Besoldung und die Tätigkeit der Pfarrgeistlichen geregelt wurde. So kam es also, dass die Pfarrer und Kapläne heute faktisch als Gemeindeangestellte betrachtet werden, obwohl sie es – so wenigstens die unseres Erachtens zutreffende Auffassung von Dr. Herbert Wille – nicht im eigentlichen Sinn sind.

Von der Pfarrkirchenstiftung zum Gemeindeeigentum

Ähnlich verlief die Entwicklung bei vielen Kirchgebäuden. Aufgrund eines Fürstlichen Gesetzes aus dem Jahre 1868 betreffend die Baulast bei den Kirchgebäuden waren und sind bis heute die Gemeinden zum Unterhalt der katholischen Kirchen unabhängig vom konkreten Eigentümer verpflichtet. In den letzten Jahrzehnten waren die Gemeindekassen in vielen Fällen nicht schlecht dotiert, so dass auch namhafte Beträge in den Unterhalt bzw. in Renovationen der Pfarrkirchen und Kapellen in den Gemeinden investiert wurden. In der Mentalität, die sich

teilweise bis ins Grundbuch auswirkte, setzte dann eine ähnliche Entwicklung wie bei der Besoldung der Pfarrgeistlichen ein. Der Pfarrer wurde vom selbständigen Verwalter der Pfarrpfürnde, von deren Erträgen er lebte, faktisch zum Gemeindeangestellten, die Pfarrkirchenstiftung zum Gemeindebesitz – frei nach dem Motto: Wer zahlt, befiehlt!

Was ursprünglich vom Gesetzgeber als finanzieller Beitrag im Sinne einer Subvention für eine nichtstaatliche Aufgabe gesehen wurde, hat quasi zu einer Verstaatlichung der römisch-katholischen Pfarrei bzw. der römisch-katholischen Kirche geführt, die nicht nur Landeskirche im verfassungsrechtlichen Sinn, sondern auf Pfarreebene zur Staatskirche (Kommunalkirche) wurde. Der in der Verfassung vorgesehene besondere Staatsschutz entwickelte sich in der Praxis in einigen Bereichen zu einer josephinistischen Bevormundung der Kirche.

Religiöse Pluralität und säkularer Rechtsstaat

Mittlerweile ist die religiöse Einheit Liechtensteins nicht mehr gegeben. Etwa 76 Prozent der Einwohner gaben 2002 an, der römisch-katholischen Kirche anzugehören. Neuere Zahlen sind aufgrund der aktuellen Datenschutzpraxis des Landes nicht erhältlich. Zu Recht wird nun eingewendet, dass es nicht korrekt sei, wenn die Gemeinden aus allgemeinen Steuermitteln die Ausgaben der katholischen Kirche tragen. Natürlich könnte man diesem Argument entgegenhalten, dass sie in Liechtenstein auch

[Nr. 24/2007 (71. Jahrgang; 23. November 2007), S. 4]

andere Religionsgemeinschaften finanziell unterstützen und dass es durchaus auch andere europäische Staaten gibt, die eine Staatskirche im Sinn der staatlichen Finanzierung kennen: z.B. Griechenland für die griechisch-orthodoxe Kirche oder die lutherische Kirche in Norwegen. Doch gibt es auch aus der Sicht der katholischen Kirche durchaus Aspekte, die für eine Entflechtung von Pfarrei und Gemeinde sprechen, weshalb sie dieses schon lange vor der Errichtung des Erzbistums Vaduz beispielsweise vom Fürstenhaus vertretene Postulat ohne weiteres unterstützt. Ein jüngeres Beispiel mag dies belegen. Im Jahre 2004 wurde die Pfarrkirche Ruggell, die bis anhin im Grundbuch als solche eingetragen war, auf Betreiben der Gemeinde und aufgrund eines Vermittlerspruchs, dem der – wiederum mehrheitlich von der Gemeinde bestellte – Kirchenrat zustimmte, grundbücherlich ins Eigentum der politischen Gemeinde überführt. Dass dabei vom Grundbuchamt übersehen wurde, dass Vermittler von Gesetzes wegen in Grundbuchangelegenheiten nicht zuständig sind, ist mehr als nur ein Schönheitsfehler bei der ganzen Angelegenheit. Dass kurz nach der grundbücherlichen Eigentumsübertragung der Gemeinderat Ruggell ein für die Pfarrei stossendes Benutzungsreglement für die Pfarrkirche erliess, zeigt die konkrete Absicht wie auch die konkrete Problematik der aktuellen Verflechtung von Gemeinde und Pfarrei, was bisweilen auch Verflechtung von Parteipolitik und Pfarrei bedeutet. Es ist höchste Zeit, dass die Pfarrei aus dieser „Zwangsjacke“ der Politik befreit wird, dass die Gläubigen in den Pfarreien erkennen, dass sie für ihre Pfarrei und auch die Gebäude der Pfarrei Mitverantwortung tragen. Nur so kann es gelingen, die manchmal nicht bequeme Frohbotschaft Jesu Christi auch authentisch zu verkünden – eben frei und freimütig.

[Nr. 25-26/2007 (71. Jahrgang; 7. Dezember 2007), S. 2]

Kirchenfinanzierung im dritten Jahrtausend

Faktisch gab es in mehreren europäischen Ländern ähnliche Finanzierungssysteme der katholischen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften wie zur Zeit in Liechtenstein: Der Staat kommt für die Ausgaben der Kirche auf, erhält aber auch allfällige Erträge aus dem Vermögen der Kirche. So war es in Österreich bis 1933. Der Staat hatte das Kirchengut enteignet und zahlte nun als Ersatz dafür die Ausgaben der Kirche, bis Hitler dies 1933 einstellte und durch den Kirchenbeitrag ersetzte, wodurch er der Kirche finanziell den

Todesstoss versetzen wollte. Damals gelang dies nicht, weil die Österreicher im allgemeinen mit ihrer Kirche eng verbunden waren und nicht massenweise aus ihr austraten, um den Kirchenbeitrag zu sparen, wie dies Hitler und seine Parteistrategen erhofften. Allerdings sind die Kirchenaustritte aus finanziellen Gründen heute in Österreich ein ernsthaftes Problem für die Kirchen geworden.

In Italien und Spanien war die Ausgangslage ähnlich: Viele Kirchengüter wurden verstaatlicht, dafür zahlte der Staat die so genannte „Congrua“, also die Differenz zwischen dem Ertrag der Pfarrfründe und dem staatlich festgesetzten Lohn für den Pfarrer. Sowohl in Italien wie auch in Spanien wollte man vor etwa 20 Jahren dieses System der staatlichen Kirchenfinanzierung ablösen. Der Grund war ähnlich wie heute in Liechtenstein: Man erkannte, dass es nicht richtig ist, dass der Staat nur eine Religionsgemeinschaft, nämlich die katholische Kirche, finanziert. Andererseits wollte man die Frage der verstaatlichten Kirchengüter nicht neu aufrollen. So hat man das System einer **Mandatssteuer** zur Finanzierung der Religionsgemeinschaften eingeführt, wobei zwischen Spanien und Italien bedeutende Unterschiede bestehen, die hier erwähnt werden müssen, weil – gerade auch von politischer Seite – sehr oft die Vorzüge des italienischen Mandatssteuermodells gepriesen werden, der konkrete Vorschlag der Regierung, welcher der Pressekonferenz vom 9. November 2007 zugrunde liegt, praktisch eine Kopie des spanischen Modells darstellt. Hier ist also die nötige Transparenz noch herzustellen, damit der Souverän Liechtensteins weiss, worauf er sich einlässt.

Die Mandatssteuer in Spanien

In Spanien kann seit 1988 jeder Steuerzahler 0,52% seiner dem Staat geschuldeten Steuern für eine der Religionsgemeinschaften widmen, die mit dem Staat einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. Wenn auf der Steuererklärung kein entsprechender Widmungsvermerk vorhanden ist, kommt der Betrag in den allgemeinen Steuerhaushalt.. Etwa 30% der spanischen Steuerzahler unterstützen auf diese Weise die katholische Kirche, die übrigen machen keinen Vermerk auf der Steuererklärung; die entsprechenden Beträge gehen an den Staat. In Spanien decken die Einnahmen aus der Mandatssteuer bisher nur einen Teil der Ausgaben der katholischen Kirche, der Rest wird bis dato vom Staat zugeschossen. Weil das System nicht zufriedenstellend funktioniert, sind ab dem Steuerjahr 2007, d.h. ab der Steuererklärung, die 2008 auszufüllen ist, Änderungen beschlossen, unter anderem eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 0,7%.

Die Mandatssteuer in Italien

Italien hat für die Mandatssteuer ein ganz anderes Modell gewählt. Auch hier ist ein Prozentsatz der Erwerbssteuer (progressive Steuer auf Einkommen und Kapitalerträge) vorgesehen (0,8%). Doch das Weitere unterscheidet sich wesentlich: Es wird die landesweite Summe der Erwerbssteuer der natürlichen Personen ermittelt. 0,8% davon werden dann im Verhältnis der Widmungen auf der Steuererklärung aufgeteilt. Es ist also einerseits im Gegensatz zum spanischen Modell nicht der Steuerbetrag der einzelnen Steuererklärung massgeblich, sondern jede Widmung auf einer Steuererklärung zählt als eine Stimme.

[Nr. 25-26/2007 (71. Jahrgang; 7. Dezember 2007), S. 3]

Und ähnlich wie bei Volksabstimmungen gilt am Schluss das Verhältnis derjenigen, die gestimmt haben. Stimmenthaltung bedeutet in Italien also nicht, dass das Geld in den allgemeinen Staatshaushalt fliesst. Als Alternative für diejenigen italienischen Steuerzahler, die keine Religionsgemeinschaft unterstützen wollen, gibt es den Katastrophenhilfefonds des Staates, der aber getrennt vom allgemeinen Staatshaushalt geführt wird. So will man vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zwischen den Religionsgemeinschaften und dem allgemeinen

Staatshaushalt entsteht. Konkret trafen im Jahr 2004 in Italien etwa 40% der Steuerzahler eine Wahl; davon entschieden sich etwa 87 % für die katholische Kirche. Beim italienischen Modell, das zwei Jahre nach dem spanischen eingeführt wurde, hat man die notwendigen Korrekturen am System vorgenommen, so dass die katholische Kirche in Italien seit Beginn ohne staatliche Zuschüsse auskommt und bisher im Gegensatz zu Spanien weder staatlicher- noch kirchlicherseits Änderungen für notwendig erachtet.

Bleibt der liechtensteinische Gesetzgeber beim spanischen Modell, wird er dem Souverän mindestens erklären müssen, warum er ein Modell wählt, das sich nicht ganz bewährt hat, während er ein anderes ausschlägt, das die Erwartungen durchaus erfüllt.

Güterentflechtung zwischen Gemeinde und Pfarrei

Voraussetzung für die neue Kirchenfinanzierung im Fürstentum Liechtensteins ist eine noch vorzunehmende güterrechtliche Entflechtung von Gemeinde und Pfarrei. Erst dann wird man auch in etwa sagen können, welche finanziellen Lasten auf die katholischen Pfarreien zukommen.

Klare inhaltliche Grundsätze für die Entflechtung

Insofern stellt sich aus der Sicht der katholischen Kirche die Frage, ob es nicht sachgerecht wäre, wenn in einem ersten Schritt inhaltlich festgehalten würde, welche Kosten künftig der Staat (Gemeinden, Land) und welche künftig die Religionsgemeinschaften zu tragen haben. Konkret betrifft dies hinsichtlich der katholischen Kirche z.B. Lohnkosten für die Geistlichen, für die Mesmerinnen bzw. Mesmer, Organistinnen bzw. Organisten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gebäudeunterhalt usw.. Hier genügt es nicht, wenn man einfach sagt, Land und Gemeinden können Beiträge an die Religionsgemeinschaften ausrichten, sofern sie nicht direkt dem Kultus (=Gottesdienst) dienen. Denn damit sind Konflikte vorprogrammiert: Die eine Gemeinde zahlt etwas, die andere nicht; die eine Gemeinde zahlt etwas für die katholische Kirche, die andere nicht usw.

So gibt es in jüngster Zeit aus kirchlicher Sicht nicht wenige recht widersprüchliche Signale: In der einen Pfarrei wird das Kirchgebäude vom Besitz der Pfarrkirchenstiftung grundbücherlich in den Gemeindebesitz überschrieben, zwei Gemeinden haben kürzlich die Pfarrkirche an die Bürgergenossenschaft übergeben. Der katholische Religionsunterricht auf Primarschulstufe wird von der Regierung als Gemeindeangelegenheit betrachtet, während zur gleichen Zeit vom Land ein islamischer Religionsunterricht auf Primarschulstufe eingeführt wird, der offensichtlich als Landesangelegenheit gesehen wird.

Hier braucht es inhaltlich klare Entscheidungen, wer künftig was zu organisieren, zu verantworten und zu bezahlen hat.

Vertrag oder einseitiges Gesetz

Für den Staat wird sich die nicht einfache Frage der Anerkennung neuer Religionsgemeinschaften stellen. Nach dem bisherigen Vorschlag will er dies allein auf dem Weg eines Gesetzes, nicht auf vertraglicher Basis tun, wie es in den meisten europäischen Ländern üblich ist. Aus kirchlicher Sicht werden dabei vom Staat die Vorteile einer vertraglichen Lösung verkannt. Wie möchte z.B. der Staat auf dem Gesetzesweg festlegen, wer bei welcher Religionsgemeinschaft im Öffentlichkeitsregister oder Grundbuch zeichnungsberechtigt ist oder welche Substrukturen einer Religionsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit besitzen? Diese und viele weitere Fragen der bilateralen Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft sind in einem Vertrag sachgerecht lösbar, viel

schwieriger aber in einem Gesetz. Schliesslich gibt ein Religionsvertrag schon selbst Auskunft über die innere Struktur sowie die Entscheidungs- und Vertretungsmechanismen einer Religionsgemeinschaft, wie dies vom Staat in einem Gesetz nie dargelegt werden könnte bzw. als Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ausgelegt werden müsste.

Bei den allenfalls anzuerkennenden Religionsgemeinschaften geht es dabei nicht nur um islamische Gemeinschaften, sondern auch um christlich geprägte Gruppierungen. In einem kürzlich erschienenen Zeitungsinterview mit dem Pastoraljournalisten des „Verein für eine offene Kirche“ hat letzterer für seinen Verein die Forderung gestellt, auch an der Mandatssteuer beteiligt zu werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich dieser Verein als Religionsgemeinschaft im Sinne des Gesetzesvorschlags der Regierung versteht. Das wiederum hätte aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche die Konsequenz, dass man

[Nr. 25-26/2007 (71. Jahrgang; 7. Dezember 2007), S. 4]

diesen Verein als von der römisch-katholischen Kirche getrennte und bezüglich der darin befindlichen Katholiken als schismatische kirchliche Gemeinschaft zu verstehen hat. So gesehen können staatliche Entscheidungen über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften wiederum innerhalb der Religionsgemeinschaften Konsequenzen haben.